

Nutzung des ÜN durch die KWB

Anhang zur Betriebsvereinbarung mit KWB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke

Version 1.0 vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Nutzung des ÜN durch die KWB	1
1.1	Messeinrichtungen	1
1.2	Unterbrechung oder Einschränkung der Nutzung des ÜN durch die KWB	1

1 Nutzung des ÜN durch die KWB

1.1 Messeinrichtungen

- (1) Die Messung an den Netzanschlusspunkten am ÜN liegt in der Verantwortung von Swissgrid.
- (2) Die KWB kann von Swissgrid eine Prüfung der Messinstrumente verlangen.

1.2 Unterbrechung oder Einschränkung der Nutzung des ÜN durch die KWB

- (1) Sieht Swissgrid vor, den Netzanschlussnehmer gestützt auf die Regelungen im Netzanschlussvertrag infolge einer Vertragsverletzung abzumahnen und ihm die Unterbrechung oder Einstellung des Netzanschlusses anzudrohen, teilt sie dies gleichzeitig auch dem für den betroffenen Netzanschlusspunkt zuständigen KWB mit den notwendigen Angaben mit (Anhang «Kontaktstellen», Ziffer «Kontaktstelle für betriebliche Belange für jedes Kraftwerk»). Wenn der Netzanschluss aufgrund des Netzanschlussvertrags unterbrochen oder eingeschränkt wird, ist Swissgrid berechtigt die Nutzung des ÜN durch die KWB an diesem Anschluss zu unterbrechen oder einzuschränken.
- (2) Die Parteien stimmen sich zum konkreten Vorgehen auf den Zeitpunkt der Einstellung bzw. Unterbrechung am Netzanschlusspunkt ab.
- (3) Swissgrid ist berechtigt, die Nutzung des ÜN durch die KWB unverzüglich und ohne Vorankündigung vorübergehend zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung die unvermeidbare Folge einer Massnahme oder eines Prozesses ist, welche im Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung» vorgesehen sind.
- (4) Die Möglichkeit zur Einschränkung oder Unterbrechung besteht auch auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen.
- (5) Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Störungen oder höherer Gewalt («Betriebsvereinbarung KWB», Ziffer «Höhere Gewalt») ist Swissgrid im erforderlichen Umfang und für die entsprechende Dauer von der Pflicht die Nutzung des ÜN zu ermöglichen befreit.

- (6) Die nach Massgabe von Ziff. (3) erfolgte Unterbrechung oder Einschränkung der Nutzung des ÜN durch die KWB befreit weder Swissgrid noch die KWB von der Zahlungspflicht bestehender Forderungen oder von der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. In diesen Fällen entsteht der KWB für die Unterbrechung oder Einschränkung der Nutzung des ÜN kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleiben spezifische Regelungen in dieser Vereinbarung.
- (7) Sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung nicht mehr gegeben sind, ermöglicht Swissgrid unverzüglich die uneingeschränkte Nutzung des ÜN durch die KWB.

Swissgrid AG

Ort/Datum

Name: [Ranghöhere Person]

Funktion: [Funktion]

Name: [Zuständige Person]

Funktion: [Funktion]

[Name der Vertragspartnerin]

Ort/Datum

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]